

## **Stellungnahme der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen zum Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung (Drucksache 15/2151).**

### **I. Bürgerbegehren/Bürgerentscheid**

- *Wie beurteilen Sie die Absicht der Landesregierung, mit dem Gesetzentwurf das direktdemokratische Instrument Bürgerbegehren/Bürgerbeteiligung als wichtige Ergänzung der repräsentativen Vertretungen zu stärken?*
- *Wird durch den Gesetzesentwurf ein „Mehr“ an Demokratie erreicht?*
- *Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf vor dem Erfordernis der Rechtsicherheit von Entscheidungen?*

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (AKNW) vertritt ca. 30.000 Architekten und Architektinnen, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner, die als freischaffende Planer, als Angestellte in Kommunen oder als engagierte Bürger unmittelbar oder mittelbar von dem Gesetzentwurf berührt sind.

Der erkennbare Trend zu punktuellen, teilweise sehr emotional geführten Protesten gegen Planungsvorhaben verschiedenster Kategorien hat dazu geführt, dass es vielfach für geboten gehalten wird, die Partizipation von Bürgerinnen und Bürgern an Planungsprozessen deutlich zu erhöhen. Planungen müssen für die Bürgerinnen und Bürger verständlich sein. Uns ist es wichtig, komplexe städtebauliche und planerische Problemkonstellationen mit breiter Öffentlichkeitsbeteiligung zu diskutieren. Im Sinne unseres Engagements für die Baukultur in Nordrhein-Westfalen setzen wir uns daher in besonderer Weise für eine Planungskultur ein, die die herkömmlichen Strategien zur Bürgerbeteiligung ergänzt.

Durch informelle Planungsverfahren kann auch ohne legitimatorischen Unterbau das zunehmende Interesse der Bevölkerung an geplanten baulichen Veränderungen in ihren Gemeinden angemessen berücksichtigt werden. Die AKNW gibt daher einer guten Planungsvorbereitung und bürgerschaftlicher Planungsbegleitung z. B. durch Runde Tische, Workshops, Bürgerforen, Moderations- oder Mediationsverfahren deutlichen Vorrang gegenüber Bürgerbegehren, die in der Regel erst dann einsetzen, wenn Kommunikationsprozesse bereits gestört sind.

Die bauliche Gestaltung der unmittelbaren Umwelt der Bürgerinnen und Bürger ist eines der wichtigsten kommunalpolitischen Aufgabenfelder, bei der einerseits eine breite öffentliche

Debatte über anstehende Vorhaben anzustreben ist, andererseits ab einem bestimmten Zeitpunkt aber auch Planungs- und Rechtssicherheit bestehen muss. Planung muss kalkulierbar sein und im Ergebnis zu Investitionssicherheit führen.

Der öffentliche Diskurs über Architektur- und Stadtplanungsprozesse ist ein wichtiges Element des städtebaulichen Dialogs. Die Gemeindeordnung bietet schon jetzt mit dem Bürgerbegehren und dem Bürgerbescheid Instrumente, welche die repräsentative Vertretung der Bürger durch den Rat und den Kreistag um direktdemokratische Elemente ergänzt. In der mit dem Gesetzentwurf angestoßenen Weiterentwicklung dieser Instrumente sehen wir Ansätze zur weiteren Optimierung, die dem Bedürfnis der Bürger Rechnung trägt, unmittelbar kommunalpolitische Entscheidungsprozesse zu beeinflussen.

- *Welche praktischen Erwägungen sind bei der Umsetzung der Kostenermittlung durch eine Kostenschätzung der Verwaltungen zu beachten?*
- *Wie bewerten Sie den Verzicht auf einen Kostendeckungsvorschlag als Zulässigkeitskriterium für ein Bürgerbegehren, insbesondere vor dem Hintergrund des Erhalts der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden?*
- *Wie bewerten Sie es, dass eine Kostenschätzung von der Kommunalverwaltung erfolgen soll und als Information dem Bürgerbegehren beiliegen soll? Genügt dies dem Erfordernis der zulässigen haushaltsrechtlichen Finanzierung des Bürgerbegehrens?*
- *Wie bewerten Sie es, dass es sowohl eine Kostenfolgeabschätzungen der Verwaltung, als auch des Bürgerbegehrens bei abweichender Auffassung über die Kosten gibt und wie bewerten Sie es, dass in einem solchen Fall das Kostendeckungsprinzip kein Zulässigkeitskriterium mehr ist?*
- *Wie bewerten Sie den vorliegenden Gesetzentwurf hinsichtlich des geplanten Wegfalls des Kostendeckungsvorschlags für Bürgerbegehren?*
- *Welche Gründe sprechen für die Verpflichtung, Bürgerbegehren mit einem Kostendeckungsvorschlag unterlegen zu müssen?*
- *Welche Gefahren gehen mit dem geplanten Wegfall des Kostendeckungsvorschlags einher?*
- *Inwieweit stellt die im Gesetzentwurf geforderte Kostenschätzung einen bzw. keinen adäquaten Ersatz für einen dezidierten Kostendeckungsvorschlag dar?*
- *Wie beurteilen Sie die Notwendigkeit einer Kostenschätzung im Gesetzentwurf der Landesregierung in Hinsicht auf eine Verhinderung von Bürgerbegehren durch willkürliche Kostenschätzungen seitens der Kommunalverwaltung (Großrechnen von*

*Kosten eines Bürgerbegehrens, Kleinrechnen von Kosten eines Ratsbeschlusses)?*

*Ist die Streichung der Kostenschätzung eine Alternative?*

Bislang war im § 26 Abs. 2 GO vorgesehen, dass mit dem Einreichen des Bürgerbegehrens auch ein mit den gesetzlichen Bestimmungen übereinstimmender Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten sein muss. Dieses Erfordernis war ausweislich der Gesetzesbegründung wesentliche Ursache für die Unzulässigkeit zahlreicher Bürgerbegehren. Dies ist nachvollziehbar, weil die Initiatoren eines Bürgerbegehrens in der Regel kaum über das nötige Fachwissen verfügen, einen zulässigen Kostendeckungsvorschlag für die verlangte Maßnahme zu erarbeiten. Wir begrüßen daher, dass dieses Hemmnis für die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entfallen soll.

Zugleich halten wir es für unabdingbar, dass den Bürgerinnen und Bürgern die mit der verlangten Maßnahme verbundenen Kosten bewusst sind. Insoweit ist es angebracht, dass nach dem Gesetzesentwurf die Verwaltung eine Kostenschätzung vornimmt und diese bei der Sammlung der Unterschriften für das Bürgerbegehren mit anzugeben ist. Dem Bürgern muss deutlich sein, welche Kosten die Maßnahme nach sich zieht, die er mit seiner Unterschrift unterstützt. Die Kostenfolge ist ein wesentliches Element für diese von jedem einzelnen Bürger zu treffende Entscheidung.

Den weitergehenden Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE, in dem die Streichung des Kostendeckungsvorschlags vorgesehen ist, können wir aus den vorgenannten Gründen somit nicht unterstützen.

Wir halten es für angemessen und fachlich richtig, dass die Verwaltung eine Einschätzung der mit der Durchführung der verlangten Maßnahme verbundenen Kosten erstellt. Bei der Verwaltung besteht die erforderliche Sachkompetenz und liegen die notwendigen Informationen für die Kostenschätzung vor.

- *Wie wirksam sind aus Ihrer Sicht die dazu vorgenommenen Änderungen (Quorum, Kostenermittlung, Reduzierung der Ausnahmetatbestände)?*

Wir bitten unsere Einschätzung im Rahmen der Antworten auf die übrigen Fragestellungen zu entnehmen.

- *Wie schätzen Sie die Auswirkungen der Reduzierung der Ausschlussstatbestände des § 26 Absatz 5 GO für die Praxis ein?*
- *Welche der Thementauschlüsse nach § 26 (5) GO halten Sie für unabweisbar juristisch notwendig? Welche der Thementauschlüsse in der aktuellen GO sowie im Ge-*

*setzentwurf der Landesregierung sind juristisch nicht notwendig und könnten deshalb gestrichen werden?*

Die Reduzierung der Ausschlussstatbestände des § 26 Abs. 5 GO halten für nachvollziehbar und unproblematisch. Es kommt zu einer nachvollziehbaren Straffung und Bereinigung des Gesetzes. Diese Einschätzung bezieht sich ausdrücklich nicht auf die vorgesehene Ausnahme der Entscheidung über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens. Hier bitten wir um Beachtung unserer Antworten zum Fragenkatalog „III - Bauleitplanung“.

- *Welche Vorteile sind aus Ihrer Sicht mit der Einführung des Stichentscheids verbunden?*

Die Einführung des Stichentscheides beurteilen wir als sinnvolle Ergänzung und wird begrüßt. Der Stichentscheid ermöglicht eine Entscheidung, wenn widersprüchliche Bürgerentscheide zur Abstimmung stehen.

- *Wie beurteilen Sie die unterschiedlichen Hürden für Städte und Gemeinden einerseits und Kreisen andererseits bei der Gültigkeit von Bürgerentscheiden (§ 26 (7) GO, § 23 (7) KrO) im Gesetzentwurf der Landesregierung? Warum müssen Bürgerinnen und Bürger im Kreis höhere Hürden überwinden als Bürgerinnen und Bürger in einer gleichgroßen Kreisfreien Stadt? Sehen Sie hier eine Diskriminierung des ländlichen Raumes?*

Wir verweisen auf unsere Antworten zum Fragenkatalog „II - Quorum“.

- *Wie beurteilen Sie die im Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE vorgeschlagene Staffelung der Sperrwirkung des zulässigen Bürgerbegehrens in Abhängigkeit von der Erreichung jeweiliger Verfahrenshürden durch die Eingebereinerinnen bzw. Eingebereiner? (Ziffer IV im Änderungsantrag Fraktion DIE LINKE)?*

Bislang beginnt die Sperrwirkung des Bürgerbegehrens dann, wenn seine Zulässigkeit festgestellt wurde. Nach dem Vorschlag der Fraktion DIE LINKE beginnt eine sofortige Sperrwirkung, sobald ein Bürgerbegehren schriftlich eingereicht wurde. Dies ermöglicht, dass schriftlich eingereichte Bürgerbegehren jederzeit zu einer Verzögerung von Vorhaben führen können, auch wenn die beantragten Bürgerbegehren von vorne herein aussichtslos sind. Damit wird einer missbräuchlichen Verwendung des Instruments Vorschub geleistet. Jedes Kommunale Vorhaben könnte somit zumindest vorübergehend gehemmt werden.

Nachvollziehbar ist der Vorschlag, eine Frist mit vorübergehender Sperrwirkung dann zu beginnen zu lassen, sobald die für ein Bürgerbegehren notwendigen Unterschriften vorliegen.

- *Wie beurteilen Sie die Einführung eines „regionalen“ Bürgerbegehrens auf Stadtbezirksebene (in Kreisfreien Städten) bzw. auf Gemeindeebene (in Kreisen)? (Ziffer V im Änderungsantrag Fraktion DIE LINKE)*

§ 26 Abs. 9 GO ermöglicht bereits heute ein auf den Stadtbezirk begrenztes Bürgerbegehren bzw. einen begrenzten Bürgerentscheid, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die im Zuständigkeitsbereich der Bezirksvertretung liegt. Damit ist die im Vorschlag der Fraktion DIE LINKE vorgesehene Eingrenzung auf den Stadtbezirk an dieser Stelle nicht erforderlich. Indirekt führt zudem die beabsichtigte Absenkung des Quorums dazu, formale Hemmnisse gegenüber stadteilbezogenen Bürgerbegehren oder Bürgerentscheiden abzubauen.

- *Halten Sie es für sinnvoll den Kreis der Abstimmungsberechtigten bei einem Bürgerbegehren auszuweiten auf alle Einwohnerinnen und Einwohner der betreffenden Kommune (also auch auf Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger)?*

Die Ausweitung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid auf alle Einwohnerinnen und Einwohner der Kommunen halten wir für verfassungsrechtlich höchst bedenklich. Der Bürgerentscheid ersetzt die Entscheidung eines von den Bürgerinnen und Bürgern der Kommune gewählten Rates. Deshalb müssen die am Verfahren Beteiligten ebenfalls wahlberechtigte Bürger der Gemeinde sein.

- *Halten Sie es aus Gründen der Erhöhung der Wahlbeteiligung für sinnvoll die Anzahl der Wahllokale auf eine bestimmte Mindestzahl festzusetzen? Wenn ja, welches Minimum sollte das sein?*

Grundsätzlich ist die dem Antrag der Fraktion DIE LINKE zu Grunde liegende Überlegung nachvollziehbar, dass durch die Benutzung der gleichen Wahllokale wie bei der Kommunalwahl und durch die Möglichkeit der Briefwahl die Wahrnehmbarkeit des Bürgerentscheides für Wahlberechtigte gesteigert wird. Allerdings ist zu bedenken, dass Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltung sehr wohl dazu führen können, dass nur ein Teil der bei Kommunalwahlen üblichen Wahllokale geöffnet werden.

- *Halten Sie die Einrichtung einer Stelle einer Ombudsperson / Bürgerentscheidungsbeauftragte/r für Bürgerbegehren auf Landesebene, die sowohl (potentielle) Eingeberrinnen und Eingeberr wie auch Kommunalverwaltungen im Umgang mit Bürgerbegehren beraten kann, für einen sinnvollen Vorschlag?*

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen bietet bereits umfassende Informationen zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid an. Zudem ist bereits jetzt in § 26 Abs. 2 GO vorgesehen, dass die Verwaltung in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Bürgern bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich sein muss. Dennoch halten wir es für erwägungswert, im Rahmen der Stärkung der bürgerschaftlichen Beteiligung die Stelle einer Ombudsperson gemäß dem Änderungsvorschlag der Fraktion DIE LINKE beim Ministerium zu installieren.

## **II. Quorum**

- *Wie bewerten Sie die Größenklassenstaffelung der Quoren, welcher sachliche Grund steht hinter den Größenklassen?*
- *Wie bewerten Sie den vorliegenden Gesetzentwurf hinsichtlich der geplanten Absenkung der Abstimmungsquoren für den Bürgerentscheid in Kommunen über 50.000 Einwohner?*
- *Aus welchen Gründen halten Sie eine Absenkung des Quorums für bestimmte Gemeindegößenklassen für sinnvoll bzw. nicht sinnvoll?*
- *Inwieweit besteht die Gefahr, dass mobilisierbare Minderheiten durch eine Absenkung der Abstimmungsquoren zukünftig Entscheidungen für die Allgemeinheit treffen könnten?*
- *Inwieweit steht eine weitere Absenkung der Abstimmungsquoren bei Bürgerentscheiden in Konflikt mit dem allgemeinen System der repräsentativen Demokratie?*
- *Wie bewerten Sie ein einheitliches Absenken des Quorums im Gegensatz zur Größenklassenstaffelung?*
- *Wie bewerten Sie die abgesenkten Quoren vor dem Hintergrund verzögerter kommunaler Entscheidungen?*
- *Welche Auswirkungen haben niedriger Einleitungsquoren auf die Beteiligung aller gesellschaftlichen Gruppen?*
- *Wie bewerten Sie die allgemeinen Beteiligungsformen in Verwaltungsverfahren? Halten Sie eine Optimierung der Anhörungsrechte im Verfahren für effektiver, um eine Bürgerbeteiligung zu stärken und für Rechtssicherheit zu sorgen?*

Derzeit muss sich bei einem Bürgerentscheid nach § 26 Abs. 7 GO zum einen eine Mehrheit der gültigen Stimmen für das Anliegen des Bürgerentscheids aussprechen und zugleich diese Mehrheit mindestens 20 % der Bürger betragen. Ausweislich der Gesetzesbegründung habe das gegenwärtige Quorum eine verhindernde Wirkung, sodass nun ein nach der Einwohnerzahl der Kommunen gestaffeltes Quorum vorgeschlagen wird. Somit wird die Schwelle gesenkt, ab der Bürgerbegehren erfolgreich sein können. Damit kommt es zu einer Stärkung des direktdemokratischen Instrumentariums. Gleichwohl darf dies in einer repräsentativen Demokratie nur als Ausnahme vorgesehen sein.

Die mit dem Gesetzesentwurf angestrebten Quoren sollen sich ausweislich der Gesetzesbegründung in Bayern bereits bewährt haben. Allerdings sind die beiden Bundesländer in ihren Stadt- und Regionalstrukturen nicht vergleichbar. So hat z. B. NRW alleine 29 Städte über 100.000 Einwohner, Bayern dagegen lediglich 8 Großstädte. Die geplante Absenkung des bestehenden Quorums halten wir für zu weitgehend und schlagen eine behutsame Änderung des Zustimmungsquorums vor: mindestens 20 % für Städte bis 100.000 Einwohner, mindestens 15 % in Städten bis 250.000 Einwohnern und mindestens 10 % in Städten mit mehr als 250.000 Einwohnern. Wir folgen mit diesem Vorschlag den gleichlautenden Vorstellungen der kommunalen Spitzenverbände.

### **III. Bauleitplanung**

- *Wie bewerten Sie es, dass über das „ob“ der Bauleitplanung ein Bürgerbegehren eingeleitet werden darf?*
- *Wie bewerten Sie die Möglichkeit von Bürgerbegehren über Bauleitplanung vor dem Hintergrund kommunaler Selbstverwaltung?*
- *Wie bewerten Sie die Reduzierung des Ausschlusskatalogs um die Bauleitplanung vor dem Hintergrund, dass gerade bei diesen Verfahren eine formalisierte Öffentlichkeitsbeteiligung fachgesetzlich vorgesehen ist?*
- *Wie bewerten Sie es, dass sich gerade in Verfahren der Bauleitplanung Fragen über das „ob“ nicht in einfache „Ja“ oder „Nein“ Antworten pressen lassen können, weil solche Verfahren die Berücksichtigung und Abwägung einer Vielzahl öffentlicher und privater Belange erfordern?*
- *Wie bewerten Sie den vorliegenden Gesetzentwurf hinsichtlich der geplanten Zulässigkeit von Bürgerbegehren zur Entscheidung über die Einleitung von Bauleitplanverfahren?*

- *Wie bewerten Sie das Vorhaben vor dem Hintergrund der Tatsache, dass das BauGB in Bauleitplan-verfahren bereits heute sehr weitgehende Maßnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit vorsieht?*
- *Inwieweit halten Sie es für sinnvoll bzw. nicht sinnvoll, die im BauGB vorgesehene Öffentlichkeitsbeteiligung durch die geplante Regelung in der Gemeindeordnung zu ergänzen?*
- *Wie bewerten Sie das Verhinderungspotenzial, das einer plebiszitären Entscheidung über die Einleitung von Bauleitplanverfahren innewohnt (z.B. bei der Reaktivierung von Innenstadtbrachen oder der Entwicklung neuer Gewerbe- und Industrieflächen)?*
- *Welche weiteren Gründe sprechen für bzw. gegen die Aufnahme der Entscheidung über die Einleitung von Bauleitplanverfahren in den Kanon zulässiger Bürgerbegehren?*

Der Gesetzesentwurf nimmt die Entscheidung über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens aus dem Katalog derjenigen Themen, über die ein Bürgerbegehren nicht zulässig ist. Damit wird die grundsätzliche Entscheidung über die Frage, ob ein Bauleitplanverfahren eingeleitet werden soll oder nicht, einem Bürgerbegehren zugänglich gemacht.

Ausweislich der Gesetzesbegründung sind mit der Neuregelung zwei verschieden gelagerten Bürgerbegehren möglich. Zum einen kann ein Bürgerbegehren einen Aufstellungsbeschluss initiieren, zum anderen kann ein Bürgerbegehren die Aufhebung eines Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde bewirken wollen. Diese beiden grundsätzlich verschiedenen Fallkonstellationen werden von der AKNW unterschiedlich bewertet.

Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Damit hat die Gemeinde auch nur einen geringen Spielraum, über das „ob“ der Bauleitplanung zu entscheiden.

Insoweit ist es denkbar, dass im Zuge eines nach dem Gesetzesentwurf in Zukunft möglichen initiierenden Bürgerbegehrens die Gemeinde durch ihre Bürger auf das Erfordernis einer städtebaulichen Entwicklung und Ordnung eines Plangebiets aufmerksam gemacht wird. Gleichwohl gehen wir davon aus, dass im Regelfall die Gemeinde diesen Anstoß durch ihre Bürger nicht benötigt.

Die Bauleitplanung selbst bietet wesentliche partizipatorische Elemente an und beinhaltet zwei zeitlich versetzte Bürgerbeteiligungsverfahren. Möglichst frühzeitig ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. Es ist über mögliche Alternativen und welche Auswirkungen jeweils damit verbunden sind zu informieren. Der Öff-



fentlichkeit ist dann Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Weil dieses frühe Beteiligungsverfahren nicht näher geregelt ist, steht der Gemeinde ein weiter Spielraum zu, wie sie mit Einwendungen umgeht. Hier stehen insbesondere die bereits unter Frage 1 erwähnten Formen der Bürgerbeteiligung zur Verfügung.

Auf Grundlage der Erkenntnisse dieser ersten Bürgerbeteiligung wird dann der Entwurf des Bebauungsplanes erstellt, der mit seiner Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt wird und Gelegenheit zur Stellungnahme bietet. Wenn nun der Gesetzesentwurf den Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit eröffnet, ein solches Aufstellungsverfahren zu initiieren, entsteht für die Bürger ein hervorragendes Instrument, potenziell konfliktbelastete Vorhaben einem geordneten Verfahren mit immanenten starken Partizipationselementen zuzuführen.

Anders verhält es sich jedoch, wenn durch ein Bürgerbegehren der Aufstellungsbeschluss der Gemeinde für die Bauleitplanung zurückgenommen werden soll. Dies wird planungsrechtlich kaum zulässig sein, da wie bereits ausgeführt, Bauleitpläne für die geordnete städtebauliche Entwicklung erforderlich sind.

In § 1 Abs. 7 BauGB ist das Gebot verankert, in der Bauleitplanung die verschiedensten Belange, so auch die privaten und öffentlichen Belange, gegeneinander und untereinander abzuwägen und zu berücksichtigen. Damit ist die direkte Einflussnahme auf die Bauleitplanung nur im Rahmen der vorgenannten Bürgerbeteiligung möglich. Dabei ist im Allgemeinen festzustellen, dass das Interesse der allgemeinen Öffentlichkeit in der Regel sehr gering ist und eigene Vorstellungen nur dann eingebracht werden, wenn von der Planung eigene Interessen berührt sind. Im Allgemeinen äußern sich nur die unmittelbar Betroffenen, vorrangig also die Grundstückseigentümer, die Nachteile abwehren oder Vorteile erhöhen wollen.

Wenn der gemeindliche Aufstellungsbeschluss durch einen Bürgerentscheid rückgängig gemacht werden könnte, sind Erschwernisse für die geordnete Innenentwicklung der Städte zu befürchten. Sofern Aufstellungsbeschlüsse gekippt werden, die innerstädtische Vorhaben betreffen, käme es statt einer geordneten Entwicklung zu der sicher unerwünschten Folge, dass ein solches Vorhaben im Baugenehmigungsverfahren nach den Vorschriften des § 34 BauGB beurteilt werden müsste, soweit es grundsätzlich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig ist. Im Übrigen sieht die Beurteilung nach § 34 BauGB im baurechtlichen Verfahren keine Bürgerbeteiligung vor.

Ebenfalls könnte es dazu kommen, dass vormals anderweitig genutzte Flächen wie Industrie-brachen oder militärisch genutzte Liegenschaften nicht mehr einer geordneten städtebau-lichen Entwicklung durch die Bauleitplanung zugeführt werden könnten und damit Stillstand in der Standortentwicklung eintritt.

Die AKNW spricht sich daher dafür aus, die Initiierung eines Bauleitplanverfahrens durch Bürgerbescheid aus dem Negativkatalog des § 26 Abs. 5 Nr. 5 zu nehmen, zugleich aber nicht die Möglichkeit zu eröffnen, durch Bürgerbescheid die gemeindliche Entscheidung über die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens abwehren zu können.

Aus den vorgenannten Gründen spricht sich die AKNW zugleich gegen den Vorschlag der Fraktion DIE LINKE aus, der grundsätzlich auf die Erwähnung der Bauleitplanung im Nega-tiv-katalog des § 26 Abs. 5 verzichten will. Innerhalb des Bauleitverfahrens sind die vorge-nannten umfangreichen Beteiligungsverfahren vorgesehen, die eine darüber hinausgehende direktdemokratische Einflussnahme in einzelne Verfahrensschritte der Bauleitplanung nicht erforderlich machen.